



**verband binationaler**  
familien und partnerschaften

**Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.**  
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2-4 • 60487 Frankfurt

An das Bundesministerium für Justiz  
An den Bundesminister für Justiz  
Marco Buschmann  
[RA5@bmj.bund.de](mailto:RA5@bmj.bund.de)

**Bundesgeschäftsstelle**

Ludolfusstraße 2-4  
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0  
Fax +49 69 / 71 37 56 - 29

[info@verband-binationaler.de](mailto:info@verband-binationaler.de)  
[www.verband-binationaler.de](http://www.verband-binationaler.de)

Frankfurt am Main, den 04.09.2024

**Stellungnahme des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften vom 24.07.2024**

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. dankt dem Bundesministerium für Justiz für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Als Familienverband arbeiten wir seit über 50 Jahren an den Schnittstellen von Familien-, Bildungs-, Migrations- und Antidiskriminierungspolitik. Im Folgenden nehmen wir zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften vom 24.07.2024 Stellung.

**Stellungnahme:**

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. begrüßt ausdrücklich die Stärkung des Gewaltschutzes sowie die geplanten Regelungen zur Verbesserung der Familiengerichtsverfahren. Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Punkten des Referentenentwurfs Stellung:



### **Artikel 1 § 57**

Im Sinne des Kindeswohls begrüßen wir die Möglichkeit, dass zukünftig auch Rechtsmittel bezüglich eines vollständigen und dauerhaften Umgangsausschlusses eingeführt werden. Dies erscheint im Hinblick auf das Wohl des Kindes insbesondere bei der Abwägung zwischen Kindeswohlgefährdung durch gewalttätige Elternteile und dem Recht des Kindes auf Umgang beider Elternteile, zum Aufbau stabiler Eltern- Kindbeziehungen, sachgerecht.

### **Artikel 1 Nummer § 152**

Wir begrüßen die Einführung eines Wahlgerichtsstands für Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen. Dies kann erheblich zur Stärkung und Wahrung des Gewaltschutzes beitragen, da zum einen der Aufenthaltsort der Gewaltbetroffenen so besser geheim gehalten werden kann. Zum anderen wissen wir aus unserer Beratung, dass häufig auch der Wunsch besteht, räumliche Distanz zwischen Täter und Opfer zu bringen. Ein häufig genannter Stressor ist bspw. dem Täter bei alltäglichen Verrichtungen, wie Einkauf, Schulweg, Weg zum Kindergarten zu begegnen.

Darüber hinaus sollte aus unserer Sicht ein Wahlgerichtsstand, gerade in Hinblick auf den Gewaltschutz für Kinder, ermöglicht werden, auch wenn aktuell kein Gewaltschutzverfahren läuft oder eine Gewaltschutzanordnung ergangen ist.

### **Artikel 1 § 156a**

Der Verband begrüßt die Konkretisierung der Amtsermittlungspflichten des Gerichts in Kindschaftssachen, sofern Anhaltspunkte für das Vorliegen von Partnerschaftsgewalt vorliegen. Bereits bei Anhaltspunkten müssen Ermittlungen zum Schutzbedarf und zum Gefahrenmanagement im familiengerichtlichen Verfahren erfolgen.

Dies kann eine wichtige Ergänzung zu § 152 im Sinne eines Wahlgerichtsstandes sein. Daher **muss** die Ermittlung auch unmittelbar erfolgen.



Darüber hinaus befürworten wir ebenfalls, dass die Gerichte in Gewaltkontexten nicht – wie sonst üblich - an den Grundsatz der Einvernehmlichkeit zwischen den Beteiligten gebunden bleiben und auch nicht auf diese hinzuwirken haben. Aus unserer Beratungserfahrung wissen wir, dass gewaltbetroffene Eltern nach erlittener häuslicher Gewalt nicht in der Lage sind, gemeinsame Informations- oder Beratungsgespräche auszuhalten. Von ihnen kann auch keine Kompromissbereitschaft erwartet werden. Daher ist es sehr sinnvoll, die Beteiligten getrennt anzuhören.

### **Artikel 1 § 158b**

Der Verband befürwortet ausdrücklich die Stärkung des Verfahrensbeistands. Gelungen sind insbesondere die Klarstellung und Erweiterung seines Aufgabenspektrums. Verfahrensbeistände sind nun Verfahrensbeteiligte. Zu diesem Zweck sollen sie auch Gespräche mit Eltern und Bezugspersonen führen, wenn erforderlich. Die bedeutendste Erweiterung ist unseres Erachtens, dass die Verfahrensbeistände nun das Recht haben mit dem Kind / den Kindern Gespräche zu führen, notfalls auf Anordnung des Familiengerichts auch gegen den Willen der Eltern. Dies stärkt die Rechtsposition des Kindes erheblich.

Ganz besonders begrüßen wir, dass in Zukunft Verfahrensbeistände die Kosten von Dolmetscher:innen erstattet bekommen sollen. Dies kann die Kommunikation in familienrechtlichen Verfahren und Gewaltschutzverfahren erheblich verbessern und trägt zur Stärkung der Rechtsposition des Kindes bei.

Die Möglichkeit kostenlos Dolmetscher:innen hinzuzuziehen sollte in allen kindschaftsrechtlichen Verfahren für alle Verfahrensbeteiligten ermöglicht werden. In unserer Beratung erleben wir immer wieder die Benachteiligung in Verfahren auf Grund der Sprachkenntnisse. Auch wenn die Beteiligten in der Regel gut Deutsch können, so ist die Amts- und Verfahrenssprache den wenigsten wirklich geläufig.

In Bezug auf die Verfahrensbeistände plädieren wir, entsprechende Fortbildungen und Weiterqualifizierungen zu finanzieren., bspw. im Bereich Diskriminierung oder Trauma. Dies ist von besonderer Relevanz bei Gewaltvorkommnissen.



## **Artikel 1 § 211a**

Der Verband begrüßt, dass bereits in der Antragsschrift auf in der häuslichen Gemeinschaft befindliche Kinder hingewiesen wird, so dass das Gericht den zuständigen Polizeibehörden und dem Jugendamt den Antrag übermitteln kann. Für einen effektiven Gewaltschutz halten wir die Möglichkeit der Geheimhaltung für sehr sinnvoll.

Der Opferschutz muss jedoch noch weiter ausgebaut werden und es ist dringend erforderlich, Auskunftssperren unverzüglich und dauerhaft zu gewährleisten. Auch sollte die Möglichkeit von Namensänderungen eingeführt werden.

## **Artikel 2**

Der Verband begrüßt das Vorhaben, Entscheidungen in Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren, die denselben Personenkreis betreffen, bei derselben Abteilung des Familiengerichts zu bündeln. Dies verbessert und beschleunigt die Verfahren erheblich.

## **Abschließende Anmerkungen**

Das vorliegende Regelungsvorhaben ist ein kleiner Baustein zum Schutz vor Gewalt. Im Koalitionsvertrag stand, dass die Istanbul-Konvention vorbehaltlos und wirksam umgesetzt würde. Um der Verpflichtung adäquat nachzukommen, bedarf es noch mehr.

Wir hätten es sehr begrüßt, wenn im vorliegenden Regelungsentwurf die erweiterte Gewaltdefinition der Istanbul Konvention zugrunde gelegt worden wäre anstelle der Gewaltdefinition des Gewaltschutzgesetzes. So betrifft bspw. die wirtschaftliche Gewalt oder psychische Gewalt viele unserer Familien in der Beratung und im Umgang, umso mehr, wenn aufenthaltsrechtliche Belange eine Rolle spielen.

Aus unserer Erfahrung heraus, ist vielen gewaltbetroffenen Personen nicht bekannt, welche Rechtsansprüche sie haben. Dies stellen wir in der Beratung fest, wenn bspw. nicht bekannt ist, dass ein eigenständiger Aufenthalt bei Gewaltbetroffenen auch vor Ablauf der drei-Jahres-Frist möglich ist. Daher ist hier ein Ausbau der Informationsmöglichkeiten und hier insbesondere **mehrsprachige** Informationen dringend vonnöten. Dies könnte bspw. in den Integrationskursen



**verband binationaler**  
familien und partnerschaften

stattfinden, aber auch durch eine flächendeckende Verbreitung von mehrsprachigen Informationen per Flyer und QR-Codes bei Ärzt:innen, in Supermärkten, im ÖPNV, in Erstaufnahmeeinrichtungen, etc.

Unserer Erfahrung nach mangelt es darüber hinaus auch an ausreichend finanzierten Schutzhäusern, gerade für längerfristige Aufenthalte, was insbesondere bei älteren Kindern dringend vonnöten ist. Hier braucht es eine deutliche Aufstockung.

Frankfurt, den 4. September 2024

Dr. Annette Hilscher, Bundesgeschäftsführerin  
Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.  
Ludolfusstraße 2-4  
60487 Frankfurt am Main  
[hilscher@verband-binationaler.de](mailto:hilscher@verband-binationaler.de)